

Abwägung der von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2496 – Schlodderdicher Weg –**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung durch:

- Schreiben an die Träger öffentlicher Belange vom 29.09.2020 mit Frist zum 11.11.2020
- Online-Veröffentlichung der Planunterlagen¹ vom 29.09.2020 bis zum 11.11.2020

Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
	eingeg. am bisherige			
T 01	06.10.21	<i>Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund</i>	Zur Verwirklichung der Planung sind keine Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung erforderlich.	Kenntnisnahme
	16.05.18	Der Planbereich der Maßnahme liegt außerhalb des 30 bzw. 50m breiten Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Köln Mülheim - Unterschbach. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls geplant ist, Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens durchzuführen, wird um erneute Beteiligung gebeten.		
T 02	27.10.21	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Innere Kanalstraße 98, 50672 Köln</i>	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Kommunikationslinien bleiben weiterhin gewährleistet. Die Kommunikationslinien der Deutschen Telekom werden im Rahmen nachfolgender Erschließungsplanungen und Leitungsverlegungen berücksichtigt.	Ja
	02.05.20	Die Stellungnahme vom 02.05.2018 gilt unverändert weiter. Der Bestand und der Betrieb der im Plangebiet vorhandenen Kommunikationslinien der Telekom müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über		

¹ gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz

	gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Anlagen können erst Angaben gemacht werden, wenn die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Es wird darum gebeten, die folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“ Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, und dort insb. Abschnitt 3, zu beachten. Es wird darum gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass der Telekom der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik so früh wie möglich – mindestens jedoch 6 Monate vor Baubeginn – schriftlich angezeigt werden.	Der im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Teil des Schlodderdicher Weges ist schon heute dem öffentlichen Verkehr gewidmet und unterfällt somit § 68 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Deutsche Telekom kann öffentliche Verkehrsflächen als Netzeigentümerin unentgeltlich gemäß § 68 Abs. 1 TKG für öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien nutzen. Die zur Erschließung der Klinik vorgesehene private Verkehrsfläche liegt künftig im Eigentum der Psychosomatischen Klinik (PSK) und kann ebenfalls Telekommunikationslinien aufnehmen. Eine besondere Festsetzung ist somit nicht erforderlich. Ein Hinweis auf das Merkblatt über Baumstandorte wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden der Telekom rechtzeitig angezeigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Plan aufgenommen.	Nein Ja Ja
--	---	---	--

T 03	03.11.21	<i>Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Verweis auf die genannte Wasserschutzgebietsverordnung.	Kennntnisnahme
	17.05.18	Es wird davon ausgegangen, den Neubau für die stationäre Akutversorgung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen aus den bestehenden Verteilnetzen versorgen zu können. Es wird gebeten, dass sich die Bauherrin möglichst frühzeitig mit dem Fachbereich TSK der RheinEnergie AG in Verbindung setzt. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Refrath sind zu beachten. Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich in der Straße „Am Dännekamp“ die Grundwassermessstellen RRK 036 (0737795914) und RRK 025 (0737795616). Die Nutzbarkeit dieser Grundwassermessstellen auch während der Bauphase ist sicherzustellen.		
T 04	06.11.21	<i>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
	18.04.12	Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers im Plangebiet ist anzunehmen, dass im Rahmen der Grundstückerschließung und des Hochbaus Arbeiten durchgeführt werden, die Einfluss auf das Grundwasser nehmen (Erdarbeiten, Durchführung temporärer Wasserhaltungsmaßnahmen, Einbau von Dränagen) und einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Erstellen und Ändern von Anlagen zur gemeinsamen Ab-		

		wasserfortleitung, zur zentralen Abwasserbehandlung und Sanierungsmaßnahmen bei Einzelanlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Refrath einer Genehmigung bedürfen. Folgender Hinweis ist zu beachten: „Es sind die geltenden Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Refrath in der aktuellen Fassung zu beachten.“	Ein entsprechender Hinweis zur Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung ist im Bebauungsplan enthalten.	Ja
T 05	09.11.21	<i>BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf</i> <i>EU-Wasserrahmenrichtlinie</i> Infolge der Erfüllung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht für diesen Strundeabschnitt das Erfordernis, sog. Strahlursprünge nach dem Strahlwirkungsprinzip einzurichten. Gemäß der „Blauen Richtlinie NRW“ muss auch in Höhe der Schlodderdeichs Wiese ein funktionsfähiger Strahlursprung auf einer Bachstrecke von mind. 500m auf einem bis zu 100m tiefen Entwicklungskorridor geschaffen werden. Der aktuell geplante Gewässerrandstreifen von 10m Breite entlang der Wiese erfüllt diese Vorgaben nicht. Um die Vorgaben der EU-WRRL umzusetzen, wird die gesamte Wiese benötigt. Alternativflächen gibt es nicht.	Für das Planverfahren ist weder die Wasserrahmenrichtlinie noch die „Blaue Richtlinie NRW“ unmittelbar anzuwenden. Es gelten die konkreteren, aus den vorab genannten Regelwerken inhaltlich abgeleiteten im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 enthaltenen Bewirtschaftungsziele sowie die im Maßnahmenprogramm 2016-2021 festgelegten Maßnahmen. Der Klinikneubau steht dem im Bewirtschaftungsplan festgesetzten Bewirtschaftungsziel, bis spätestens zum Jahr 2027 ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, nicht entgegen. Durch den Neubau werden keine der im Maßnahmenprogramm bestimmten Maßnahmen verhindert. Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Frage wird auf das Gutachten „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ verwiesen. Alle definierten Maßnahmen des Maßnahmenprogramms (und Umsetzungsfahrplans) zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels sind mit dem Vorhaben vereinbar. Vielmehr nimmt die Planung Maßnahmen zur Entwicklung eines Gewässerrandstreifens mit auf. Dieser ist maßgebliches Element zur Verbesserung des ökologischen Zustandes, da er die eigendynamische Gewässerentwicklung zulässt und der Habitatverbesserung des Uferbereichs dient. Nach dem Maßnahmenprogramm und Umsetzungsfahrplan für die Strunde sind Maßnahmen mit einem großflächigeren Bedarf (Strahlursprung, Retentionsfläche u.a.) explizit innerhalb des Bachabschnittes	Kenntnisnahme

		Die Umsetzung der EU-Vorgaben auf der Schlodderdeichs Wiese ist nach einem Antrag des Bündnis 90/Die GRÜNEN bereits vom Ausschuss Umwelt, Klima, Infrastruktur und Verkehr am 15.02.2017 genehmigt worden. Es ist nicht auszuschließen, dass der Klinikneubau rückgebaut werden und die Stadt Bergisch Gladbach mit rechtlichen Schritten wegen Nichterreichen der WRRL-Ziele rechnen muss. Durch die großflächige Versiegelung der Aue ent-	nicht vorgesehen. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen erscheint innerhalb des Plangebietes weder sinnvoll noch realisierbar. Auch bei extremen Hochwasserereignissen entsteht aufgrund der Topographie und dem tief eingeschnittenen Bachbett der Strunde natürlicherweise keine flächige Inanspruchnahme der Schlodderdeichs Wiese durch das Gewässer. Wollte man entsprechende Maßnahmen umsetzen, wäre dies mit weitreichenden Eingriffen in die Gewässerstruktur und den Bodenhaushalt verbunden. So wären entweder eine deutliche Sohlanhebung oder aber großflächige und voluminöse Abgrabungen im Bereich der Wiese erforderlich. Eine Sohlanhebung hätte erhebliche Auswirkungen auf die An- und Oberlieger, umfangreiche Abgrabungen wären mit Eingriffen in Boden und Naturhaushalt verbunden. Innerhalb des Suchraumes liegen weitere Bachabschnitte, die für die Etablierung eines Strahlursprungs geeignet erscheinen. So verläuft die Strunde zwischen Kilometer 6.5 und Kilometer 7.1 (Bereich S-R-019) im Naturschutzgebiet (NSG) „Kradepohlschlösschen“. Die erforderliche Mindestlänge von 500m für einen Strahlursprung ist hier gegeben. Auch die Gewässerstrukturgüte erreicht in Teilen mit einer Strukturgüte der Klasse 3 (mäßig verändert) bereits die Anforderungen an einen Strahlursprung. Innerhalb des NSG „Kradepohlschlösschen“ liegen darüber hinaus bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die sich für flächige Auenentwicklungen eignen. Die Flächen liegen im Eigentum der öffentlichen Hand. Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klima, Infrastruktur und Verkehr am 15.2.2017 (Beschlussvorlage 072/2017, TOP 17.2 der Sitzung) betrifft die zeitliche Umsetzung von Maßnahmen, die aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie resultiert. Durch den Beschluss werden keine Maßnahmen „genehmigt“. Eine gesetzliche Rückbaupflicht gibt es nur im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und nicht innerhalb rechtsverbindlicher Bebauungspläne. Im Gutachten wird dargestellt, dass die verfolgten Maßnahmen zum Gewässerschutz den Vorgaben der WRRL entsprechen.	Kenntnisnahme
--	--	---	---	-----------------------------

		stehen Beeinträchtigungen, die das Verschlechterungsverbot tangieren. Statt einer Minderung von Schadensereignissen bei Hochwasser werden diese weiter verschärft.		
		<i>Biotopverbund</i> Die Bergische Heideterrasse zählt zu den artenreichsten und damit ökologisch bedeutsamsten Naturräumen Nordrhein-Westfalens. Die Schlodderdeichs Wiese besitzt wesentliche regional bedeutsame Biotopverbundfunktionen. Der Biotopverbund ist ein Schutzgut des BNatschG und LNatschG. Die Wiese befindet sich in dem bedeutendsten Vernetzungskorridor zwischen den beiden Heideterrassengebieten Schluchter Heide und Thielenbruch, weil exakt hier mit der Strunde und der Hochleitungstrasse die beiden wichtigsten Vernetzungslinien zusammentreffen. Der Thielenbruch ist zudem auf Teilgebieten ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet. Schluchter Heide und Iddelsfelder Hardt stellen die Vernetzung zum Gebietskomplex Königsforst-Wahner Heide her, die zu den beiden größten FFH- und Vogelschutzgebieten NRWs zählen. Eine weitere Verschlechterung über die bestehende Vorbelastung des Bauriegels der Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK) ist nicht tragbar. Die Stadt Bergisch Gladbach hat die Unterbrechung des Biotopverbundes auf Seite 24 selbst anerkannt.	Die Planung ragt um ca. 700 m² in das Landschaftsschutzgebiet „Bergische Heideterrasse“ hinein. Der Träger der Landschaftsplanung hat im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einem Sondergebiet an dieser Stelle nicht widersprochen, sodass mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes der Landschaftsschutz gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) außer Kraft tritt. Die Funktion des Plangebietes als Biotopverbundraum wurde in der Planung gewürdigt. Die direkten Schnittmengen des Plangebietes mit der Biotopverbundfläche VB-K-5008-104 werden von der Bebauung ausgespart und vielmehr als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet. Hierzu ist eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt. Die genannten Maßnahmen dienen explizit der Erhaltung und Förderung dieser Funktion. Auch die zusätzliche Vernetzung über die Strundeachse (Thielenbrucher Wald, Kradepohls-mühle und Gierather Wald) wird durch die geplante Freihaltung und Entwicklung des Gewässerrandstreifens südlich des Plangebietes ebenfalls erhalten.	Kenntnisnahme
		<i>Artenschutz</i> Als extensiv genutztes Grünland stellt das Plangebiet in großen Teilen einen geschützten Biotoptyp	Die Wiese wurde im Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach und im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr.	Kenntnisnahme

		(Flachland- Mähwiese/Glatthaferwiese) dar, u.a. mit einem Vorkommen der besonders geschützten Herbstzeitlosen <i>Colchicum autumnale</i>. Trotz der intensiveren Bewirtschaftung ist die Wiese ein Nahrungshabitat der streng geschützten Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>. Es bestehen Arten- und Biotopschutzkonflikte. Die Aufstellung der artenschutzrechtlich relevanten Arten stammt aus 06./07.2016. Diese kann als veraltet angesehen werden.	2496 als Fett- bzw. Intensivwiese kartiert. Die Wiese soll im Rahmen der Ausgleichmaßnahmen auf der verbleibenden Fläche zu einer Glatthafer- bzw. artenreichen Mähwiese entwickelt werden. Es handelt sich bei der Wiese nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Obwohl die Herbstzeitlose in der roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (Stand Dezember 2010) aufgeführt ist, ist sie weder eine planungsrelevante Art in NRW noch eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG. Das besondere Artenschutzrecht der §§ 44 f. BNatSchG findet daher keine Anwendung. Die Herbstzeitlose (<i>Colchicum autumnale</i>) konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden (s. landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Punkt 4.4). Sollte sie dennoch vorkommen, wäre ihr Fortbestand an diesem Standort durch das Vorhaben nicht bedroht, da ein großer Teil des potenziellen Habitats weiterhin als Grünfläche verbleibt und sie davon abgesehen als Zwiebelpflanze ohne weiteres umgesetzt werden kann. Die Wiese wird derzeit von der Zwergfledermaus als Nahrungshabitat genutzt. Es handelt sich jedoch um kein essentielles Nahrungshabitat. Insofern greift das artenschutzrechtliche Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht. Die Artenschutzprüfung wurde fortlaufend aktualisiert. Sie ist im März 2019 um Hinweise zu Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Eisvogel und Wasserramsel im Untersuchungsgebiet ergänzt worden. Zudem wurde das Artenschutzgutachten im Dezember 2020 an die überarbeitete Planung angepasst. Eine grundlegende Aktualisierung des Gutachtens ist nicht erforderlich, weil sich die Standortbedingungen im Plangebiet seit 2016 nicht verändert haben. Für die artenschutzrechtlich relevanten potenziell betroffenen Arten sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	--	---	---

	Der Mäusebussard z. B. wird als „seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum“ angegeben, obwohl dessen Präsenz in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Im Artenschutzgutachten ist nicht dargestellt, dass Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen / besonders geschützter Lebensraumtypen überprüft wurden. Dies gilt z.B. für die streng geschützte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). Der Eisvogel wurde in der Aktualisierung 2019 als „Brutvogel an der Strunde laut Quellenangaben“ ergänzt. Für diesen fehlen in den folgenden Ausführungen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen. Das Artenschutzgutachten ist insofern unvollständig. Das Wegfallen der letzten Offenlandflächen kann einen Einfluss auf die Ernährungssituation von lokalen Populationen der Fledermäuse und Vögel haben, die dort ihr Jagdrevier besitzen. Eine Bewertung zu dieser Thematik fehlt.	Selbst wenn die Präsenz des Mäusebussards im Plangebiet zugenommen haben sollte, so ist der Mäusebussard dennoch im Plangebiet lediglich als Nahrungsgast anzutreffen. Das artenschutzrechtliche Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift daher nicht ein. Es gibt keine Hinweise auf planungsrelevante oder streng geschützte Pflanzen im Plangebiet. Alle anderen Pflanzen wurden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag abgearbeitet. Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Zauneidechse oder Geburtshelferkröte können im gesamten Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Sie finden hier weder geeignete Lebensräume noch Ausbreitungs- oder Verbundkorridore. Um eine mögliche Betroffenheit von Eisvögeln zu verhindern, ist – den Empfehlungen des Artenschutzgutachtens entsprechend – als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme eine Beruhigung der zur Strunde gewandten Außenbereiche des Klinikbaus vorgesehen (s. Artenschutzgutachten, Kap. 8 Konfliktprognose, S. 44). Darüber hinaus gehende funktionserhaltende Maßnahmen sind nach Einschätzung des Gutachters nicht notwendig, da durch Umsetzung dieser Maßnahme ein artenschutzrechtlich relevanter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Entlang der Strunde findet kein Freizeit- und Erholungsverkehr statt, so dass die Störungswirkungen für evtl. Eisvögel, die neben anderen Abschnitten der Strunde temporär evtl. auch die Strunde südl. des neuen Klinikgebäudes aufsuchen, vergleichsweise gering ist. Das Außengelände der Klinik ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die von der Artenschutzbeauftragten angesprochenen lokalen Populationen von Fledermäusen und Vögel weisen Jagdreviere auf, die die durch die Klinik überplante Fläche deutlich überschreiten. Populationsrelevante Auswirkungen ergeben sich durch die vorliegende Planung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	---	--	---

		Die Wertigkeit des Gebiets z. B. für Graureiher und möglicherweise auch den Star wird eingeschränkt, wenn die Wiese als Nahrungshabitat entfällt und der Bach als Nahrungs- und Ruhehabitat beidseitig zugebaut und durch Personen gestört wird. Das Artenschutzgutachten berücksichtigt den veränderten Lebensraumverbrauch durch die Änderungen zur bisherigen Planung (z.B. durch neue Zuwegung und „Drehung“ des Gebäudes) nicht.	nicht. Die Extensivierung der Offenlandfläche „Wiese westl. des Klinikgebäudes“ erhöht das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse und dient entsprechend der Artenvielfalt. Die partielle Überplanung der Schlodderdeichs Wiese durch eine Akutklinik verkleinert möglicherweise die Nahrungshabitate von Graureiher und Star. Aufgrund weit über das Plangebiet hinausgehenden Lebensräume beider Arten hat die Planung jedoch keine populationsrelevanten Auswirkungen. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Stars. Der Graureiher ist lediglich Gastvogel im Plangebiet. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren durch die Umsetzung der Planung kann somit ausgeschlossen werden. Die gegenüber der frühzeitigen Beteiligung zusätzlich vorgesehene Privaterschließung und die damit verbundene geringfügige Änderung des Grundrisses des Klinikgebäudes betrifft nicht die artenschutzrechtlich empfindlichen Bereiche. Die Betroffenheit des westlichen Teilbereichs (extensive Wiese) und der Strunde hat sich gegenüber der ursprünglichen Planung nicht gravierend verändert.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		<i>Grundwasserschutz</i> Die Schlodderdeichs Wiese ist ein Teil des Thielenbruch, der wiederum ein Sumpfgebiet mit oberflächennahem Grundwasser ist. Es ist zu gewährleisten, dass während eines eventuellen Baus kein Grundwasser abgepumpt wird. Die lokalen Grundwasserströme sind festzustellen und die Wirkung des Gebäudes auf den Thielenbruch zu quantifizieren.	Eingriffe in das Grundwasser bedürfen gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Rheinisch-Bergischen Kreises. Sobald die konkreten Baumaßnahmen bekannt sind, kann die Vorhabenträgerin Art und Umfang der grundwasserbeeinflussenden Maßnahmen mit der Unteren Wasserbehörde abstimmen bzw. mit dieser klären, welche Maßnahmen (z.B. ein temporäres Abpumpen von Grundwasser) mit den allgemeinen Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes in Einklang stehen. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass bei normalen Witterungsverhältnissen im Rahmen der Bautätigkeiten kein Grundwasser abgepumpt werden muss.	Kenntnisnahme

	Der Einwender zitiert die folgende Passage des Baugrundgutachtens: „Im Bauendzustand ist periodisch mit geländenahe Grundwasserständen zu rechnen. Nach jetzigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass der freie Grundwasserspiegel zumindest lokal und unter Umständen auch im gesamten Bereich des Bauvorhabens höher liegt als die Unterkante Bodenplatte Erdgeschoss“ (Bodengutachten, S.13). Es sei nicht aufgeführt, welche Maßnahmen ergriffen werden, damit der Grundwasserspiegel und der Wasserhaushalt in dem Naturareal unverändert blieben. Dies sei aber zwingend sicherzustellen. Ab Seite 11 fasst das Baugutachten zusammen, dass der Baugrund schlechte Bedingungen aufweist. Es wird ein Bodenaustausch unterhalb der Gründungselemente empfohlen. Ökologische Auswirkungen wurden nicht bewertet. <i>Freiraumkonzept</i> Das Gebiet ist ein Teil eines Frischluftaustauschbereiches und einer Klimasenke. Eine Bebauung verstößt gegen das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach und gegen das „Leitbild Luft und Klima“ (Umweltbericht), nachdem die Schlodderdeichs Wiese – auch als Freiraum des Bachsystems Strunde – eine wichtige Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität hat. Zudem grenzt sie unmittelbar an zwei bedeutende Kaltabfluss-Schneisen an. Die Schlodderdeichs Wiese wird im Freiraumkonzept als klimarelevanter Freiraum anerkannt.	Das geplante Gebäude wird ohne Keller errichtet, um möglichst wenig in den Boden einzugreifen und die Grundwasserneubildung zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserabflusses oder Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch den Neubau sind nicht zu erwarten. Die planungsbedingten Eingriffe in den Boden sind im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und im Umweltbericht beschrieben worden (s. Begründung zum Stand: erneute Offenlage, Teil 2, Kap. 3.3.3 Fläche / Boden). Das Freiraumkonzept war Teil der vorbereitenden Planungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, die vorhandenen sowie neu zu schaffenden Freiräume und deren Funktionen an die sich ändernden Rahmenbedingungen der Stadt anzupassen. Das Konzept ist rechtlich nicht verbindlich. Dennoch wurden die Freiraumfunktionen im Rahmen der Planung berücksichtigt und bewertet. Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden alle Freiräume >1 ha aufgrund ihrer Funktion für die Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium „Bewuchs“ als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung der Schlodderdeichs Wiese für den Luftaustausch	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	---	--	---

			aufgrund der geringen Abflussfähigkeit und des geringen Reliefpotentials als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als gering eingeschätzt.	
		<i>Innenentwicklung vor Außenentwicklung</i> Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es sollte dem Planungsgrundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entsprochen und von einer Bebauung abgesehen werden. Der Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach hat im Fachbeitrag der Wirtschaftsförderung zur Neuaufstellung des FNP festgestellt, dass prioritär konsequentes Flächenrecycling anzustreben ist. Auch das „Leitbild Boden“ (Umweltbericht zum Vorentwurf FNP) sieht vor, dass die Versiegelung von Flächen begrenzt wird.	Das Baugesetzbuch gebietet einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie eine Überprüfung der Möglichkeiten der Innenverdichtung unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzungen der Planung. Der Vorhabenträger hat mögliche Alternativstandorte (insb.: die Schlossparkklinik, Haus Blegge sowie den bestehenden Standort der Klinikum Oberberg GmbH in Wermelskirchen) überprüft und aufgrund der fehlenden Eignung (Erreichbarkeit, Lage in Bezug auf das Einzugsgebiet der Patienten, Eignung in Bezug auf einen Klinikbetrieb, Störimpfindlichkeit des Umfeldes, Verfügbarkeit des Grundstücks u.a.) verworfen. Nur der ausgewählte Standort bietet die Vorteile der erleichterten organisatorischen und betrieblichen Abläufe durch die Nähe zur Bestandsklinik. Zudem bietet er aufgrund der Nähe zum Landschaftsraum eine hohe Eignung für die Gesundung der Patienten und eine zentrale Lage in Bezug auf das Einzugsgebiet der Patienten aus dem angrenzenden Stadtgebiet von Köln sowie Bergisch Gladbach und Umgebung.	Nein
		<i>Bodenschutz - Stickstoffeintrag</i> Die Bebauung ist unmittelbar an der Strunde im Vernetzungskorridor der Heideterrassengebiete geplant. Die Stickstoffdepositionen u.a. aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe sind wesentliche Gründe für den anhaltenden Schwund biologischer Vielfalt in Deutschland und NRW. Insofern müssen sämtliche projektbedingten Stickstoffdepositionen,	Der Standort ist aufgrund seiner städtischen Lage bereits ein eutrophierter Standort. Die projektbedingte Zunahme an Stickstoffdepositionen über Lufteintrag durch Heizung und zusätzlichen Verkehr ist so gering, dass Sie als Größe vernachlässigt werden kann.	Kenntnisnahme

	bspw. zusätzliche Einträge aus dem motorisierten Individualverkehr und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. oligotrophe Habitate), die durch zusätzliche Wohn- und Gewerbeflächen induziert werden, Berücksichtigung finden. Die kritische Belastung ist für die Stadt Bergisch Gladbach stellenweise erreicht oder sogar überschritten. <i>Grundwasserschutz</i> Entsprechend dem Entwässerungskonzept soll das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in einen Schmutzwasserkanal geleitet werden. Einwaschungen in die Strunde, z. B. von den in der Strunde gelegenen Parkplätzen, bleiben unberücksichtigt. Jeglicher Verkehr entlang der Strunde muss mithilfe von Entwässerungssystemen so angelegt sein, dass kein Schadstoffeintrag in die Strunde oder in das Grundwasser erfolgt. <i>Verkehrerschließung – Varianten 2 und 3</i> Der BUND kritisiert, dass die Variante 2 eine Brücke auch für LKWs über die Strunde enthält. Durch die Verbreiterung der Brücke kann der westliche Wiesenteil nicht mehr in einem naturnahen Zustand belassen oder aufgewertet werden. Eine Verbreiterung der Brücke als Hauptzuwegung verstößt zudem gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot. Bei Variante 3 ist darauf zu achten, dass die unlängst geschaffene Retentionsfläche in Höhe der Schlodderdicher Mühle (Schlodderdicher Weg 33) unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes erhalten bleibt.	Für die Entwässerung des Plangebietes ist ein Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird in den Schmutzwasserkanal im Schlodderdicher Weg eingeleitet. Das auf den Dächern und Außenflächen anfallende Regenwasser wird in Mulden versickert. Hierzu wurden mehrere Flächen eingeplant, die im Fall eines Starkregens auch als Notflutflächen zum Rückhalt der auftretenden Wassermengen dienen, was die Strunde bei Starkregen und Hochwasser entlastet. Nur die Zufahrt und die daran anschließenden Stellplätze sollen über Straßeneinläufe entwässert und dem Regenwasserkanal im Schlodderdicher Weg zugeführt werden. Eine Kontamination der Strunde mit Treib- und Schmierstoffen wird damit verhindert. Die vom BUND erwähnte Variante 2 ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Die vom BUND angesprochene Retentionsfläche wird durch die Planung nicht berührt.	Ja Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	---	---	--

		In dem Bereich der Zuwegungsvariante 3 besteht eine Rigolenversickerung für die Dachflächenentwässerung einer angrenzenden Halle der GWK. Es ist nicht aufgeführt, wie nach dem Straßenbau künftig die Entwässerung erfolgt. <i>Stellplätze</i> Die Parkplatzsituation mit lediglich 25 neu zu schaffenden Stellplätzen für insgesamt knapp 80 Patienten, Besucher und ca. 75 Mitarbeiter sowie Rangiermöglichkeiten für anliefernde LKW stellt sich als nicht praxisnah dar. <i>Verkehrsgutachten</i> Die Verkehrssituation wurde bewertet anhand von Daten, die am 30.01.2018 und 22.05.2018 erfasst wurden. Der 22.05.2018 war der Dienstag nach Pfingsten und Ferientag, der für die tatsächliche Verkehrssituation nicht repräsentativ ist. Auf Seite 28 des Verkehrsgutachtens wird auf veraltete Zahlen aus 2016 verwiesen. Seit 2016 hat der Verkehr zugenommen. Stattdessen ist die Belastungsgrenze der anliegenden Straßen festzustellen.	Die Verlegung der Versickerungsmulde der GWK, die durch die private Erschließungsstraße überplant wird, wird im Rahmen der Grundstück-sübertragung privatrechtlich geregelt. Die Anzahl der vorgesehenen Stellplätze deckt den voraussichtlichen Bedarf der Akutklinik an notwendigen Stellplätzen im Sinne des § 48 Abs. 1 BauO NRW in Verbindung mit der nicht mehr in Kraft befindlichen, aber weiterhin als Beurteilungsgrundlage heranzuziehenden Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung vom 23.11.2000 ab. Bei der rechnerischen Ermittlung des Bedarfes wurde ein Wert von einem Stellplatz je vier Betten angesetzt. Es handelt sich hierbei um einen realistischen Mittelwert. Zu beachten ist hierbei, dass es für Patienten einer Suchtklinik unüblich ist, mit dem eigenen Kfz anzureisen. Der Bedarf wird somit vornehmlich durch das Personal ausgelöst. Auch Besucher sind in dem Zeitraum der Therapie grundsätzlich nicht vorgesehen, trotzdem wurde ein Großteil der Stellplätze (12 von 20) für diese vorgesehen. Hinzugerechnet wurde ein Bedarf der Institutsambulanz von 5 Stellplätzen. An den vom Einwender genannten Tagen machte sich der Verkehrsgutachter mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut, ohne Verkehrszählungen durchzuführen. Die dem Verkehrsgutachten zu Grunde liegenden Verkehrszahlen wurden nicht im Rahmen des Planverfahrens erhoben, sondern stammen aus dem Jahr 2016. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist vordringlich zu untersuchen: • wie stark die Verkehrsbelastungen im Bestand sind,	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	--	---

			• welche verkehrliche Mehrbelastungen durch eine Planung das umliegende Straßennetz aufnehmen kann, ohne dass die Leistungsfähigkeit der Streckenabschnitte und insb. der Knotenpunkte überschritten wird und • ob nach Durchführung der Planung damit weiterhin reibungslose Verkehrsabläufe gewährleistet sind. Die Mülheimer Straße und der Schlodderdicher Weg / Gierather Weg weisen im Bestand ihren Funktionen als Hauptverkehrsstraße und Wohngebieterschließungsstraße entsprechende Verkehrsbelastungen auf. Die der Stadt vorliegenden Daten aus mehreren Verkehrserhebungen (2009 und 2016 (Zählung); 2018 (Analyse); 2012 und 2020 (Prognosen)) zeigen, dass die Verkehrsbelastung für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2018 für die Mülheimer Straße sogar insgesamt rückläufig war (>-10%) und danach lediglich moderat gestiegen ist. Eine leichte Steigerung der Verkehrsmengen zeigt sich auf dem Schlodderdicher Weg, was sicherlich auch auf einen gewissen – bislang noch nicht quantifizierten – Anteil an Schleichverkehren zurückzuführen ist, die infolge der Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h auf der Bergisch Gladbacher Straße im Stadtteil Köln-Dellbrück entstanden sind. Ein nennenswerter Verkehrsverlagerungseffekt infolge der Einführung der Tempo 30-Zone wird jedoch als unwahrscheinlich betrachtet, da die Umgehungsstraßen (Gierather Straße / Schlodderdicher Weg) selbst temporeduziert sind und die Zeitersparnis gering ist. Der tatsächliche Verkehrszuwachs im Vergleich der Jahre 2016/2020 auf dem Schlodderdicher Weg beträgt insgesamt lediglich 2%. Die niedrige Verkehrsbelastung des Schlodderdicher Weges und der relevanten Straßen im Umfeld des Plangebietes ist im Verkehrsgutachten dokumentiert (S. 24, Abb. 10). Die Planung führt gemäß der getroffenen Annahmen zur Verkehrserzeugung des Klinikneubaus zu einer nur geringen prozentualen Mehrbelastung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes im Umfeld des Klinikneubau weiterhin deutlich unterschritten wird.	
--	--	--	--	--

		<i>Lärmemissionen</i> Durch den Klinikbetrieb sind laut Lärmgutachten Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuscentwicklung aus den Patientenaußenbereich nicht erforderlich. Dabei werden die Lärmemissionen am jetzigen Bestandsgebäude zugrunde gelegt. Dies ist nicht vertretbar, da die Außenanlagen des Plangebäudes, die von den Patienten genutzt werden, nicht mit denen des Bestandsbaus vergleichbar sind. Die Erhöhung des Erholungsdruckes durch mehr Patienten und deren Besucher im LSG-, NSG- und FFH-Gebiet Thielenbruch und damit auch auf Tiere jenseits des unmittelbaren Eingriffsbereiches wurde nicht untersucht. Dies muss aber Bestandteil des Gutachtens sein.	Der Aufenthalt für die Patienten im Außengelände des Klinikneubaus beschränkt sich räumlich auf kleinere Außenbereiche. Diese Außenbereiche wurden im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme zum Lärmgutachten berücksichtigt. Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens wurden nach TA Lärm ermittelt und bewertet. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten (IO1- IO4) sowohl im Hinblick auf die Beurteilungspegel als auch auf die auftretenden Geräuschspitzen am Tag deutlich unterschritten. Geringfügige und punktuelle Überschreitungen während des Nachtzeitraumes sind unerheblich, denn die Außenwohnbereiche werden zur Nachtzeit nicht genutzt. Eine signifikante Erhöhung des Erholungsdrucks auf die umliegenden Landschafts- und Naturschutzgebiete ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Insbesondere ist nicht von einer Erhöhung des Erholungsdrucks auf den Thielenbrucher Wald durch Akutpatienten und deren Besucher auszugehen. Es handelt sich um eine kleine Klinik mit einer Akutstation für den Entzug. Die Patienten verbleiben in der Regel drei Wochen im Gebäude. Besucher sind in dieser Phase nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		<i>Ausgleichsflächen</i> Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird ein Ausgleichsbedarf von knapp 12.000 Biotopwertpunkten festgestellt. Das verbleibende Defizit soll aus dem Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach erbracht werden, wozu ein Vertrag geschlossen werden soll. In Bergisch Gladbach stehen aber keine Ausgleichsflächen mehr zur Verfügung. Der BUND wird nachhalten, dass die erforderlichen Ausgleichsflächen geschaffen und erhalten werden.	Teile des Ausgleichs können entlang der Strunde und auf der verbleibenden Wiesenfläche erbracht werden. Der verbleibende externe Ausgleichsbedarf wird aus dem Ökokonto „Grube Weiß“ entnommen. Es handelt sich dort um einen Biotopkomplex, der Offenlandflächen und Magerwiesen umfasst, so dass der Funktionsbezug gewährleistet wird. Im Ökokonto sind noch ausreichend Ökopunkte vorhanden.	Kenntnisnahme

		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem anderen Strundeabschnitt sind nicht praktikabel, da an der Strunde kaum noch Flächen verfügbar sind und der Gewässerschutz auf Grundlage des Verschlechterungsverbot der WRRL weitergehende Anforderungen stellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		<i>Vorgaben der Raumordnung</i> Die Einwenderin erkennt einen Widerspruch zwischen der Einstufungen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans der Schlodderdeichs Wiese als Schutzgebiet (Grünzug und Gebiet für den Schutz des Wassers (LEP) bzw. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Regionalplan)) und der Aussage des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) auf S. 5, die Schlodderdeichs Wiese läge im Übergangsbereich zwischen dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und dem Allgemeinen Siedlungsbereich. <i>Freiraumschutz</i> Es ist nicht korrekt, dass die Schlodderdeichs Wiese größtmöglich erhalten wird (LBP, S. 32). Die größte Teil der Schlodderdeichs Wiese wird bebaut.	Der Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Nordrhein-Westfalen ist in seiner Darstellung eindeutig. Im LEP gekennzeichnete regionale Grünzüge sind Freiraumbereiche (Anlage 1, Teil B zur 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz). Auf den aus dem LEP entwickelten Regionalplan trifft die Aussage zu, dass sich das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Allgemeiner Siedlungsbereich“ befindet. Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist im Hinblick auf die Erhaltung der Wiese von „größtmöglich“ und nicht von „größtenteils“ die Rede. Bei einer entsprechenden Betrachtung gilt es zudem zu berücksichtigen, dass sich die Schlodderdeichs Wiese über die Grenzen des Plangebietes hinaus erstreckt. Laut amtlichem Liegenschaftskataster hat die Wiese eine Gesamtgröße von 12.940 m². Davon liegen 1.035 m² westlich auf Kölner Stadtgebiet (Flurstück 1632) und 1.163 m² auf dem strundebegleitenden Flurstück 3381, welches an die Stadt übertragen wird. Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 3369 und 3380 mit 5.872 m² bzw. 4.870 m² Wiesenfläche. Demnach liegen knapp 17% der Wiese bereits außerhalb des Plangebietes. Ca 25 % der Flächen sind als Ausgleichsfläche festgesetzt. Damit bleiben ca. 40% der Wiese unberührt und werden in Teilen ökologisch aufgewertet. Zählt man die parkartige Grünanlage um das Gebäude (ohne Zierpflanzenbeete) von knapp 4.000 m² hinzu, verbleibt nach der Planung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	<i>Erholung</i> Auch die Bewertung des LBP auf S. 34, dass das Gebiet mit einer mittleren Nutzungsintensität für Freizeit und Erholung genutzt werde, ist so nicht richtig. Der Thielenbrucher Wald und die angrenzenden Gebiete unterliegen einem enormen Erholungsdruck. <i>Baumschutz</i> Vermisst wird die Erwähnung, dass wg. des Klinikvorhabens der Baumsaum entlang des Waldweges mit z.Tl. 30m hohen Bäumen gefällt werden muss. Zudem fehlt der Grenzabstand zum Schlodderdicher Weg im Norden. Auch der Abstand zur Strunde ist zu gering. <i>Flächenversiegelung</i> Die Planung ist mit einem Flächenfraß verbunden. Der verbleibende kleine Restteil reicht nicht als Ergänzungsstruktur und auch nicht als Teillebensraum zu den Waldlebensbäumen. <i>Stadtklima</i> Es wird kritisiert, dass die Funktion der Kaltluftentstehungszone und der Frischluftaustauschbereich in Frage gestellt wird, obwohl eine solche im Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach anerkannt sei. Die Aussage des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf S. 32, „ein Kaltluftabfluss in die angrenzenden Wohngebiete findet nicht statt“, ist nicht korrekt. Der Wind kommt aus unterschiedlichen Richtungen. Zudem profitiert die Kölner Seite vom Kaltluftabfluss.	eine Wiesenfläche auf einer Fläche von etwas mehr als 70 % der heutigen Ausdehnung der Schlodderdeichs Wiese. Die Überplanung einer für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen privaten Wiese erhöht nicht den Erholungsdruck im angrenzenden Thielenbruch, auch nicht durch Nutzer des Plangebietes. Die wenigen Patienten und Mitarbeiter sind im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erholungssuchenden im Thielenbruch verschwindend gering. Auf die geforderten Grenzabstände insbesondere zur Strunde wurde planerisch reagiert und die rechtlichen Grundlagen beachtet. Die Bäume, die durch das Vorhaben gefällt werden müssen, sind in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt und werden ausgeglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass der nicht überplante Bereich sich über die Grenze zur Stadt Köln erstreckt und damit größer ist als auf einzelnen Karten dargestellt. Faktisch bleiben über 40% der Wiese unberührt und weitere 30% bleiben Grünfläche. Die Einschätzung, der verbleibende Lebensraum reiche nicht aus, wird somit nicht geteilt. Die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet wird nicht in Frage gestellt, sondern die Relevanz der Minderung dieser Funktion durch das Vorhaben relativiert. Im Freiraumkonzept wurden pauschal alle Freiräume >1ha aufgrund ihrer Funktion für die Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion eingestuft. Die Bedeutung für die Luftqualität nach dem Kriterium „Bewuchs“ wird als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung der Fläche für den Luftaustausch aufgrund der geringen Abflussfähigkeit und dem gerin-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	---	--	---

			gem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der oben dargestellten verbleibenden Grünflächen von ~70% der Wiesenfläche und der geplanten Dachbegrünung des Gebäudes sowie der großflächig anschließenden Waldflächen wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt.	
		<i>Konzepte der Stadtentwicklung</i> Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach für den Zeithorizont des Jahres 2030 (ISEK 2030) ist die Schlodderdeichs Wiese im östlichen Teil als "Entwicklungsfläche für Freiraum" vorgesehen. Das Freiraumkonzept wurde als Teil der vorbereitenden Planungen zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes beauftragt. Im Jahr 2011 wurde es unter Mitwirkung verschiedener Ausschüsse u.a. von dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr und dem Ausschuss für Stadtentwicklung beraten und beschlossen. In dem Konzept wird die Schlodderdeichs Wiese als klimarelevanter Freiraum anerkannt. Dessen Erhalt ist sicherzustellen, da Gronau im Vergleich zu anderen Stadtteilen bereits heute eine mit der Innenstadt von Bergisch Gladbach vergleichbare erhöhte Luftbelastung aufweist. Die Ausweisung als „Sondergebiet Gesundheit“ verstößt gegen das "Leitbild Luft und Klima", nach dem die Schlodderdeichs Wiese – auch als Freiraum des Bachsystems Strunde – eine wichtige Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität hat. Zudem grenzt sie unmittelbar an zwei bedeutende Kaltluftabflussschneisen an.	Das ISEK 2030 ist als informelle Planung rechtlich nicht verbindlich. Dennoch wurden die Freiraumfunktionen im Rahmen der Planung berücksichtigt und bewertet. Die Freiraumfunktionen wurden innerhalb des Planungsprozesses berücksichtigt und entsprechende Minderungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählt die Einhaltung eines 15m breiten Abstandes zur Strunde sowie die Realisierung eines ergänzenden Gewässerschutzstreifens zur Renaturierung der Strundeau und zur Erhaltung der Funktionen für den Biotopverbund und als Luftleitbahn. Auch die Begrünung der Dachflächen und die Extensivierung der Wiese tragen zur Minderung der negativen stadtklimatischen Effekte der Bebauung bei. Diese Einwände zum Flächennutzungsplan (FNP) wurden im Rahmen des FNP-Aufstellungsverfahrens bei der Entscheidung über die Darstellung des Plangebietes als „Sondergebiet Gesundheitsdienstleistungen“ („SO Gesu“) bereits abgewogen. Die Darstellung „SO Gesu“ im FNP wurde durch die Bezirksregierung Köln nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises genehmigt. Leitbilder sind	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		Bezug zum Leitbild „Wasser“: Die Bebauung der Wiese steht im Widerspruch zum "Leitbild Wasser" mit den folgenden Maßnahmen: - Erhaltung und Verbesserung der Bachauen als Biotopverbundsysteme, - Erhaltung naturnaher Bachsysteme durch Einhaltung von Mindestabständen für Bebauung und intensive Nutzungen, - Beseitigung von Austauschhindernissen in den Bachauen als Kaltluft-Leitbahnen, - Verhinderung von Schadstoffeintrag in Fließgewässer	im Übrigen fachliche Ziele, die teilweise untereinander in Konflikt stehen und der Abwägung zugänglich sind. Die Leitbilder „Wasser“ und „Luft und Klima“ wurden wie oben beschrieben im Planungsprozess berücksichtigt und entsprechende Minderungsmaßnahmen festgesetzt.	
		<i>Gewässerschutz – Belastung des Klärwerkes</i> Mehr Patienten bedeuten mehr Medikamente und damit einen Anstieg von Metaboliten. Es fehlen Informationen zu Klärstufen und Kapazitäten der Kläranlage. <i>Energiestandard Hochbau</i> Falls es zu einer Bebauung kommt, sollte im Genehmigungsverfahren eine Vereinbarung zu einem klimaverträglichen Bau eines Passivhauses getroffen werden. Mit einer Dachbegrünung alleine ist es nicht getan.	Es ist richtig, dass einzelne Medikamente nicht vollständig durch Klärwerke aus Abwässern entfernt werden können. Dies ist allerdings kein grundsätzliches Argument gegen den Neubau einer für die medizinische Versorgung der Bevölkerung wichtigen psychosomatischen Klinik. In der psychosomatischen Klinik ist der Medikamenteneinsatz deutlich geringer als in somatischen Krankenhäusern. Regelmäßig kommen weder onkologische Therapeutika noch radioaktive Substanzen (Kontrastmittel) zum Einsatz und nur bedarfsweise Antibiotika. Seit der Verabschiedung des Gebäudeenergiegesetzes als Nachfolgeverordnung der Energieeinsparverordnung im Bundestag gelten für den Neubau von Nichtwohngebäuden hohe Standards für die Einsparung von Primär- und Endenergie. Der Endenergiebedarf des Klinikneubaus darf höchstens 45-60 kWh/m² betragen. Der Neubau ist damit deutlich energieeffizienter und -sparsamer als bestehende Klinikbauten.	Kenntnisnahme Nein
		<i>Baugenehmigungen</i> Seit Jahrzehnten werden Versuche unternommen, die Wiese zu bebauen. Einzig das Bauvorhaben für soziale Zwecke (!) der bereits dort ansässigen Gemeinnützigen Werkstatt für Menschen mit Behinderung (GWK) wurde seinerzeit genehmigt. Für dieses	Den Gebäuden der Gemeinnützigen Werkstätten Köln liegen baurechtliche Genehmigungsbescheide zu Grunde. Mit der Überplanung einer Außenbereichsfläche tritt der Landschaftsplan automatisch zurück, da der Landschaftsplan in NRW nur den baulichen Außenbereich abdeckt. Die Grenze des Landschaftsplans richtet sich deklaratorisch	Kenntnisnahme

	wurde der Landschaftsschutz aufgehoben. Die „Sonder-Baugenehmigung“ für soziale Zwecke ist ohne Inanspruchnahme verfallen. Leider ist von Amts wegen versäumt worden, den Landschaftsschutz wiederherzustellen. Das damals geplante Gebäude sollte direkt an die Bestandsbauten der GWK anschließen. Der Baugenehmigungsbescheid enthielt damals die Weisung, dass ca. 2/3 der Gesamtfläche der Schlodderdeichs Wiese zum Zweck des Naturschutzes von baulichen Anlagen und Versiegelungen freizuhalten sind. <i>Gemeinnützigkeit</i> Die Psychosomatische Klinik (PSK) ist ein reiner Gewerbebetrieb ohne Sozialstatus, der sich nicht mit dem Zweck der damaligen Entwidmung des Landschaftsschutzes deckt. Die Bedingungen, die damals an die Baugenehmigung für die Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK) geknüpft waren, werden missachtet.	nach der festgestellten Grenze zwischen dem baulichen Innen- und dem baulichen Außenbereich. Auflagen einer Baugenehmigung gelten immer individuell und können nicht auf andere Einzelfälle übertragen werden. Zudem muss beachtet werden, dass Baugenehmigungsbescheiden stets die jeweils geltende Rechtslage zu Grunde zu legen ist. Maßgeblich bei der Überplanung von Außenbereichsflächen sind die Darstellungen des Regional- und Landschaftsplans, die Bewertungen der Sachlage durch die Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde und durch den Rheinisch-Bergischen Kreis in der Zuständigkeit für die Aufstellung des Landschaftsplans sowie die Vorschriften des Baugesetzbuches für die bauleitplanerische Abwägung. Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die dem Gemeinwohl dient. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke durch den Betrieb eines Krankenhauses. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) sowie § 16 Abs. 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes (KHGG NRW) ist die Psychosomatische Klinik als Krankenhaus in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden. Gemäß § 10 a des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in Verbindung mit den §§ 2 und 16 KHGG NRW sind der Psychosomatischen Klinik das Leistungsangebot Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Sucht-krankenbehandlung) für das Pflichtversorgungsgebiet Rheinisch-Bergischer Kreis und die Stadtbezirke Nippes und Mülheim der Stadt Köln übertragen worden. Zugleich darf das Krankenhaus diese Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrnehmen (Abschnitt 4 des PsychKG mit Ausnahme der §§ 12 und 14 PsychKG). Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH ein zugelassenes öffentliches Krankenhaus betreibt. Das Krankenhaus ist als sogenannter Pflichtversorger für den gesamten	Kenntnisnahme Nein
--	--	---	--

		Mit Genehmigung des VBP 2496 werden die dem BUND vorliegenden historischen Weisungen der Bezirksregierung und Argumente aus den Stellungnahmen der Stadtverwaltung ignoriert, die seit Jahrzehnten zur Ablehnung einer Bebauung geführt haben und auch heute noch nachvollziehbar und gültig sind. <i>Flächennutzungsplan</i> Es wird beanstandet, dass die aktuelle Planung der Vorhabenträgerin nun mehr Fläche in Anspruch nimmt als im FNP vorgesehen. Das ursprünglich geplante Gebäude wurde nach der Umwidmung des FNP wegen einer veränderten Zuwegung modifiziert, reicht nun weiter nach Osten, grenzt im Norden offensichtlich unmittelbar an eine bislang nicht eingeplante, neu zu schaffende Feuerwehrezufahrt und im Süden sehr nah an das Strundeufer an. Es wird beanstandet, dass die Parzellengrenze auf der Schlodderdeichs Wiese zugunsten des Bauvorhabens und zulasten des Landschaftsschutzgebietes, der Parzelle Nr. 3369, deutlich verschoben wurde. <i>Versorgungskonzept der Klinik</i> Die Vorhabenträgerin will nach eigenen Angaben (Rahmenplankonzept der Stadtplanung Zimmermann GmbH, Köln, u.a. Seiten 5 und 30) die ge-	Rheinisch-Bergischen Kreis bestellt. Darüber hinaus ist die Gesellschaft als eine Körperschaft, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, anerkannt. Die "Entlassung" oder "Entwidmung" aus dem Landschaftsschutz erfolgt nicht durch die Landschaftsschutzbehörde im Hinblick auf einen besonderen Nutzungszweck, sondern ist lt. dem Landschaftsgesetz NRW automatische Folge des Bebauungsplanverfahrens. Für das vorliegende Planverfahren sind keine historischen Weisungen der Bezirksregierung Köln maßgeblich, sondern allein die rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. Die von der Bezirksregierung Köln als Träger öffentlicher Belange vertretenen Belange wurden im Planverfahren berücksichtigt. Eine Anpassungsbestätigung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW der Bezirksregierung Köln liegt vor. Das Plangebiet insgesamt ist zwar größer als die im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebietsfläche, allerdings wird der westliche Teil des Plangebietes als private Grünfläche ausgewiesen. Das festgesetzte Sondergebiet liegt innerhalb der als „Sonderbaufläche Gesundheitsdienstleistungen“ (SO GESU) im FNP dargestellten Fläche. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche Sondergebietsfläche entspricht in ihrer Größe der Darstellung im Flächennutzungsplan. Eine Parzellengrenze wurde nicht verschoben. Eine weitere Erweiterung der Klinik ist auf der Schlodderdeichs Wiese nicht vorgesehen. Mit dem Bebauungsplan wird der Erhalt des westlichen Grundstücksteils als Wiese festgeschrieben. Die in der Stellung-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	--	---	---

		samte Suchtkrankenversorgung des Rheinisch Bergischen Kreises in dem betroffenen Bereich zentralisieren. Werden in Zukunft – und davon ist fest auszugehen – weitere Betten benötigt, sind weitere Baumaßnahmen der Klinik unausweichlich und auch schon im Rahmenplankonzept aufgeführt.	nahme zitierte informelle Rahmenplanung ging der formellen Bebauungsplanung zeitlich voraus und wurde durch letztere abgelöst. Die Anforderung an die Anzahl der notwendigen Betten zur vollständigen Übernahme der Suchtkrankenversorgung für den Rheinisch-Bergischen Kreis ist mit der jetzt geplanten baulichen Erweiterung erfüllt. Weitere Planungen für die Zukunft sind weder beabsichtigt noch in dem Rahmenplankonzept skizziert. Der westliche Wiesenteil ist als Ausgleichsfläche vorgesehen und entzieht sich damit auch perspektivisch einer weiteren Bebauung.	
		<i>Verkehr - Stellplätze</i> Es werden zu viele Parkplätze errichtet.	Nach Berechnungen des Vorhabenträgers beträgt der Stellplatzbedarf (= notwendige Stellplätze im Sinne des § 48 Abs. 1 Bauordnung NW) des Vorhabens 25-27 Stellplätze. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht 26 Stellplätze vor und damit nicht mehr als bauaufsichtlich unbedingt erforderlich.	Kenntnisnahme
T 06	11.11.21	<i>IHK Köln Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg</i> <i>An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	09.05.18	Wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits mitgeteilt, wird die vorliegende Planung zur Erweiterung der Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH begrüßt. Positiv hervorgehoben wird die Erschließungsvariante über eine neue Stichstraße vom Schlodderdicher Weg, um das Konfliktpotenzial mit dem Verkehrsaufkommen des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Standortes der Gemeinnützige Werkstätten Köln zu vermeiden. Außerdem werden die Festsetzungen zum Einzelhandel (Kiosk mit max. 40 m² Verkaufsfläche) begrüßt, um schädigende Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbe- reiche auszuschließen.		
T 07	11.11.21	<i>Rheinisch Bergischer Kreis, Landrat, Postfach</i> <i>200450, 51434 Bergisch Gladbach</i>		
	11.05.18	Untere Naturschutzbehörde <i>Biotopvernetzung, Belange der Forstwirtschaft, Erholung</i>		

		Der Erweiterungsbau dringt weiter in den Freiraum vor und verursacht Konflikte mit der Biotopvernetzung, der Walderhaltung und der Erholungsnutzung. <i>Funktionsverlust des Naturraums</i> Durch die Klinikerweiterung werden durch Überbauung/Versiegelung, Nutzungsintensivierung, Erhöhung des Störpotentials und Abzäunung größere Flächen ihrer Funktionen im Naturhaushalt, als Lebensraum, im Landschaftsbild, der Naturerfahrung	Die Funktion des Plangebietes als Biotopverbundraum wurde in der Planung gewürdigt. Die direkten Schnittmengen des Plangebietes mit der Biotopverbundfläche VB-K-5008-104 werden von der Bebauung ausgespart und vielmehr als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet. Hierzu ist eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt. Diese Maßnahmen dienen explizit der Erhaltung und Förderung dieser Funktion. Auch die zusätzliche Vernetzung über die Strundeachse (Thielenbrucher Wald, Kradepohls-mühle und Gierather Wald) wird durch die geplante Freihaltung und Entwicklung des Gewässerrandstreifens südlich des Plangebietes ebenfalls erhalten. Die Lage des Gebäudes ist – neben einer möglichst weit östlichen Positionierung aus Gründen des Landschaftsschutzes – Resultat der Belange des Waldschutzes einerseits (nördlich) und des Gewässerschutzes andererseits (südlich). Die Belange des Gewässerschutzes wurden in diesem Fall prioritär mit Festlegung eines Mindestabstandes von 15m verfolgt. Ein Abstand vom 35m zum Wald ist damit leider nicht vereinbar, rechtlich jedoch nicht erforderlich, und auch in der Praxis ist derzeit keine Erfordernis zur Rücknahme der Waldgrenze erkennbar. Eine Drehung des Gebäudes würde ein weiteres Vordringen in das Landschaftsschutzgebiet im Westen bedeuten. Zu Beginn der Planungen wurde diese Linie zur freien Landschaft als wichtigste Prämisse seitens der Unteren Naturschutzbehörde formuliert. Der Flächenbedarf der Klinik ist im wesentlichen Resultat der architektonischen Planung, die die organisatorischen und funktionellen Abläufe im Klinikbetrieb berücksichtigen muss. Dies führte zu einem zweigeschossigen Gebäude mit einer Unterbringung der Patienten in vier Stationen und der Ausrichtung der Patientenzimmer jeweils zum Landschaftsraum. Der Flächenbedarf der untersuchten Gebäudevarianten unterscheidet sich demgegenüber nur geringfügig. Der geforderte Abstand der Bebauung zur Strunde von 15m wird von der Planung eingehalten. Das strundebegleitende Flurstück soll an die Stadt bzw. den Strundeverband übertragen werden, und es wird ein zusätzlicher Streifen für Gewässermaßnahmen innerhalb des Plange-	Kenntnis- nahme Kenntnis- nahme
--	--	--	--	---

		und der Erholungsvorsorge entzogen bzw. in ihren Funktionen beeinträchtigt. <i>Grundwasserschutz</i> Bauarbeiten können Einfluss auf das an dieser Stelle hoch anstehende Grundwasser nehmen. Das außerhalb des Bebauungsplans geplante Regenklärbecken ist mit weiteren Eingriffen in Wiesenbestand und Gehölzstreifen verbunden.	bietes festgesetzt. Diese Räume stehen ausschließlich der Gewässerentwicklung zur Verfügung, was die Umsetzung sämtlicher Gewässermaßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels gemäß der WRRL ermöglicht. Gleichzeitig werden hierdurch die Funktionen der Strunde als Biotopverbundachse und als Luftleitbahn aufrechterhalten. Der Einbau von Dränagen, der Bau und Betrieb eines Brunnens oder der Einbau von Recyclingschotter ist nicht beabsichtigt. Die Bauarbeiten werden somit keinen relevanten Einfluss auf das Grundwasser haben. Sollte entsprechendes beabsichtigt sein, wäre dies im Rahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung zu klären.	Kenntnisnahme
		<i>Landschaftsverbrauch</i> Die Aussage, dass der Landschaftsverbrauch im Rahmen der Ausgestaltung der Planung minimiert wurde, ist unzutreffend. Es wurde die raumgreifendste Variante gewählt. Der Anregung, die „Windmühlen“-Variante zumindest in der Nord-Süd-Achse zu spiegeln, wurde leider nicht gefolgt. Hierdurch hätte der Abstand zum Wald und zur Strunde vergrößert werden können. <i>Vereinbarkeit von Versickerung und Gewässerschutz</i> Die Versickerungsmulden sind mit den Funktionen von Uferstreifen und Kompensationsflächen nicht zu vereinbaren. Es wird kritisiert, dass die Versickerungsmulden nicht als Eingriff berücksichtigt werden, obwohl sie modelliert werden müssen und ein Bodenaustausch erforderlich ist.	Die Lage des Gebäudes ist – neben einer möglichst weit östlichen Positionierung aus Gründen des Landschaftsschutzes – das Resultat der Belange des Wald- (nördlich) und des Gewässerschutzes (südlich). Die Belange des Gewässerschutzes wurden in diesem Fall mit der Festlegung eines Mindestabstandes von 15m verfolgt. Ein Abstand vom 35m zum Wald ist damit leider nicht vereinbar, rechtlich jedoch nicht erforderlich, und auch in der Praxis ist nicht erkennbar, warum eine Rücknahme der Waldgrenze erforderlich ist. Eine Drehung des Gebäudes würde ein weiteres Vordringen in das Landschaftsschutzgebiet im Westen bedeuten. Zu Beginn der Planungen wurde diese Linie zur freien Landschaft durch die Untere Umweltschutzbehörde als wichtigste Prämisse formuliert. Das Entwässerungskonzept für den Klinikneubau wurde zwischen der erneuten Offenlage und dem Satzungsbeschluss durch das Büro IPL Consult (Köln) überarbeitet. Das angepasste Konzept sieht vor, zwischen Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen zu unterscheiden. Die außerhalb der Ausgleichsflächen und des ca. 15 m breiten Uferandstreifens vorgesehenen Versickerungsmulden dienen der Versickerung von Niederschlägen eines 5-jährlichen Bemessungsregens.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		<i>Eingriff in Natur und Landschaft</i> Es wird kritisiert, dass der Eingriff in die Belange Natur- und Landschaftspflege durch die geänderte Klinikzufahrt mit der nun eigenständigen Erschließung noch vergrößert wird. <i>Stadtklima - Kaltluftproduktion</i> Es wird angeregt, die Bedeutung der Kaltluftproduktion im Bebauungsplangebiet nicht nur im Hinblick auf die unmittelbar angrenzenden Siedlungsräume auf Bergisch Gladbacher Stadtgebiet, sondern auch	Die Versickerungsmulden werden ergänzt durch Notüberlaufflächen, in denen Niederschläge eines bis zu 30-jährlichen Bemessungsregens zurückgehalten werden können. Die Notüberlaufflächen sind Geländemulden, bei denen kein Bodenaustausch vorgenommen wird und die – auch in Übereinstimmung mit der Funktion von Ausgleichsflächen – bepflanzt werden können. Der entlang des Gewässers geplante mehrjährige Saumstreifen mit Feuchtwiesenarten (K4) soll einmal jährlich gemulcht werden und – ergänzend zu den Maßnahmen des Strundeverbandes auf dem Flurstück 3381 – innerhalb des 15 m-Streifens zur Strunde zur naturnahen Gewässerentwicklung beitragen. Die Entwässerungsfunktion der Fläche wird durch den Bewuchs nicht beeinträchtigt. Eine temporäre Überstauung beeinträchtigt wiederum weder die gewünschte naturnahe Entwicklung des Zielbiotops noch des gesamten Gewässerrandstreifens und damit auch nicht die Erreichung des Bewirtschaftungsziels der WRRL. Das ist richtig und wurde auch explizit im Landschaftspflegerischen Begleitplan so dargestellt: „Im Zuge der politischen Entscheidung, die Erschließung nicht über die – aus landschaftspflegerischer Sicht und im Sinne der Eingriffsvermeidung schonendste Variante – bestehende öffentliche Straße „Am Dännekamp“ zu führen, wird nun mit der Erschließung südlich der Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK) der Eingriff erhöht. Durch Heranrücken der Zufahrt an das Bestandsgebäude der GWK wird dieser jedoch zum Großteil noch innerhalb des eingezäunten Grundstücks der GWK erfolgen“ (S. 35). Die Verlagerung der Erschließung ist das Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägung zwischen den Belangen der Verkehrssicherheit, des Schutzes der Gesundheit bzw. des Lebens derjenigen, die in der GWK untergebracht sind, und den Belangen des Umweltschutzes. Die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet wird nicht in Frage gestellt, sondern die Relevanz der Minderung dieser Funktion durch das Vorhaben relativiert. Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden alle Freiräume >1ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung pauschal als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	--	---	---

		im Hinblick auf die westlich unterhalb gelegenen Siedlungsbereiche auf Kölner Stadtgebiet zu prüfen. <i>Eingriff in das Landschaftsbild</i> Es wird darauf hingewiesen, dass durch die erhebliche Erholungsnutzung und die Bedeutung der ehemaligen Straßenbahntrasse im Fuß- und Radverkehr das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes eine erhebliche Bedeutung besitze. Die Planung eines zweigeschossigen Klinikgebäudes greife erheblich in das Landschaftsbild ein. <i>Erholung</i> Es wird darauf hingewiesen, dass die Erholungsnutzung durch deutlichen Flächenentzug beeinträchtigt werde. <i>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung</i>	eingestuft. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering bewertet. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der oben dargestellten verbleibenden Grünflächen von ~70% der Wiesenfläche und der geplanten Dachbegrünung des Gebäudes wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt. Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild wurden mehrere Ansätze kombiniert. Die geringe Höhe des Gebäudes und die ausgewählte Form mit einer aufgelockerten Gebäudefront tragen zu einer besseren Integration in das Siedlungs- und Landschaftsbild bei. Die Integration in die Landschaft wird durch die Dachbegrünungen, die reduzierte, naturnahe Außenanlagengestaltung und die ins Plangebiet integrierten Ausgleichsmaßnahmen erreicht. Die Schließung des Gehölzsaumes nach Westen trägt zudem zu einer Brechung der Sichtbeziehungen bei. Die Naherholungsfunktion der Wiese wurde im Planverfahren berücksichtigt. Um die Fläche der Erholungsnutzung nicht zu entziehen, wird explizit auf Einzäunungen verzichtet. Durch die Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsflächen als extensives Grünland mit Gehölzen wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die Wiese ist zudem auch heute kein Verweilort. Spaziergänger und Radfahrer werden die Wiese auf den umliegenden Wegen, welche als Zugänge zum Wald fungieren und selbstverständlich nutzbar bleiben, weiterhin lediglich passieren. Der Erholungsdruck sowohl auf die Wiese als auch auf die angrenzenden Waldflächen bleibt dadurch konstant. Durch die Inanspruchnahme der Wiese lediglich in Randbereichen durch Naherholungssuchende wird die gleichzeitige Aufwertung der Wiesenfläche nicht als entgegenstehend erachtet. Zum Schutz der Wiesenfläche insbesondere auch vor freilaufenden Hunden soll der Gehölzsaum entlang des westlichen Weges geschlossen werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	--	---

		Eine Bewertung im Planungszustand entsprechend dem Ausgangszustand ist nicht sachgerecht. In diesem Bereich sollte auf BD3 70 ta 1-2 bzw. BA 70 ta 1-2m reduziert werden. Eine Einstufung der Ziergartenflächen nach HJ, ka6 ist nicht korrekt. Auch der Gewässersaum als Kneo2 ist ebenfalls nicht korrekt eingestuft. Der Aufschlag von einem Punkt greift bei Neuanlagen nicht. <i>Erholung</i> Durch eine Verkleinerung der Wiesenfläche ergibt sich bei gleichbleibender Erholungsfrequentierung eine deutliche Zunahme und Konzentration des Erholungsdrucks und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Bestandes. Es ist fraglich, ob die angestrebte Extensivierung und Aufwertung erreicht werden kann. <i>Hochbau</i> Die Entscheidung für die gewählte Gebäudeform wird aufgrund von Verkleinerungen der Schutzabstände und größerer Frontbreite des Baukörpers als negativ beurteilt.	Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird gemäß den Hinweisen überarbeitet. Der sich dadurch ändernde Bedarf an Ökopunkten wird entsprechend angepasst. Die Naherholungsfunktion der Wiese wurde im Planverfahren berücksichtigt. Durch die Entwicklung der Ausgleichsflächen als extensives Grünland und Anreicherung mit Gehölzen wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die Wiese ist auch heute kein Verweilort. Spaziergänger und Radfahrer werden die Wiese auf den umliegenden Wegen, welche als Zugänge zum Wald fungieren und selbstverständlich nutzbar bleiben, weiterhin lediglich passieren. Der Erholungsdruck sowohl auf die Wiese als auch auf die anschließenden Waldflächen bleibt dadurch konstant. Ziel der Planung ist die Verzahnung des Klinikneubaus mit der Landschaft sowie die Einsehbarkeit der Landschaft aus allen Patientenzimmern. Der Entwurf der „Windmühle“ ist das vom Gestaltungsbeirat gewählte Ergebnis mehrerer Bebauungsvarianten; die „Windmühle“ ist nicht flächenintensiver als die anderen Varianten, die versiegelte Grundfläche ist in allen Varianten annähernd gleich. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzstreifen werden durch festgesetzte Maßnahmen ausgeglichen.	Ja Kennntnisnahme Kennntnisnahme
		<i>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie</i> Es wird kritisiert, dass der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie die Anlage von Versickerungsmulden im Saumbereich unmittelbar angrenzend an	Das Entwässerungskonzept für den Klinikneubau wurde zwischen der erneuten Offenlage und dem Satzungsbeschluss durch das Büro IPL	Kennntnisnahme

		den Gewässerentwicklungstreifen nicht thematisiert.	Consult (Köln) überarbeitet. Das angepasste Konzept sieht vor, zwischen Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen zu unterscheiden. Die außerhalb der Ausgleichsflächen und des ca. 15 m breiten Uferandstreifens vorgesehenen Versickerungsmulden dienen der Versickerung von Niederschlägen eines 5-jährlichen Bemessungsregens. Die Versickerungsmulden werden ergänzt durch Notüberlaufflächen, in denen Niederschläge eines bis zu 30-jährlichen Bemessungsregens zurückgehalten werden können. Die Notüberlaufflächen sind Geländemulden, bei denen kein Bodenaustausch vorgenommen wird und die – auch in Übereinstimmung mit der Funktion von Ausgleichsflächen – bepflanzt werden können. Der entlang des Gewässers geplante mehrjährige Saumstreifen mit Feuchtwiesenarten (K4) soll einmal jährlich gemulcht werden und innerhalb des 15m breiten Streifens zur Strunde in Ergänzung mit den Maßnahmen des Strundeverbandes zur naturnahen Gewässerentwicklung beitragen. Die Entwässerungsfunktion der Fläche wird durch den Bewuchs nicht beeinträchtigt. Eine temporäre Überstauung beeinträchtigt wiederum weder die gewünschte naturnahe Entwicklung des Zielbiotops noch des gesamten Gewässerrandstreifens und damit auch nicht die Erreichung des Bewirtschaftungsziels der Wasserrahmenrichtlinie.	
		<i>Eingriff in Belange des Naturschutzes</i> Die Untere Naturschutzbehörde konstatiert, dass die Planung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im erheblichen Umfang betrifft. Dies gilt umso mehr infolge der geänderten Verkehrserschließung. Es sind Entlastungen in anderen Bereichen des Bebauungsplangebietes erforderlich. <i>Hochbau</i> Der nun verfolgte Entwurf „Windmühle“ ist die flächenintensivste und raumgreifendste Variante. Die Gelegenheit, den Abstand zur Strunde und zum	Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in der Abwägung berücksichtigt. Für jeden relevanten Eingriff wird ein Ausgleich geschaffen. Dieser erfolgt durch Ausgleichsflächen im Planungsgebiet oder durch den Erwerb von Öko-Punkten des Ökokontos „Grube Weiß“. Die geänderte Verkehrserschließung ist Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägung mit den privaten Belangen der Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK). Ziel der Planung ist die Verzahnung des Neubaus mit der Landschaft und die Einsehbarkeit der Landschaft aus den Patientenzimmern. Der	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		Wald zu erhöhen und damit den Eingriff zu verringern ist nicht genutzt worden.	Entwurf der Windmühle ist das vom Gestaltungsbeirat gewählte Ergebnis mehrerer Bebauungsvarianten; die „Windmühle“ ist nicht flächenintensiver als die anderen Varianten, die versiegelte Grundfläche ist in allen Varianten annähernd gleich. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzstreifen werden durch festgesetzte Maßnahmen ausgeglichen.	
		Untere Naturschutzbehörde <i>Hochbau</i> Die untere Naturschutzbehörde regt an, die Gestaltung und Ausformung des Gebäudes unter den Aspekten der Eingriffsvermeidung zu überdenken und eine weniger raumgreifende Variante zu bevorzugen. Zumindest sollte die „Windmühle“ in der Nord-Süd-Achse gespiegelt werden, um den Nordflügel weiter nach Osten und den Südflügel weiter nach Westen zu verlagern. Hierdurch könnten sowohl der Waldabstand als auch der Gewässerabstand vergrößert werden, da der Südflügel aus der Engstelle am Gewässer herausverlagert wird. <i>Öffentliche Grünfläche</i> Es wird angeregt, die Maßnahmenflächen K3 und K4 heraus zu nehmen und durch eine öffentliche Grünfläche zu ersetzen. <i>Gewässerrandstreifen</i> Es sollten Regelungen getroffen werden, wonach Maßnahmen der Gewässerentwicklung in dem 15m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante der Strunde Vorrang vor anderen Nutzungen haben.	Ziel der Planung ist die Verzahnung des Neubaus mit der Landschaft und die Einsehbarkeit der Landschaft aus den Patientenzimmern. Der Entwurf der Windmühle ist das vom Gestaltungsbeirat gewählte Ergebnis mehrerer Bebauungsvarianten; die „Windmühle“ ist nicht flächenintensiver als die anderen Varianten, die versiegelte Grundfläche ist in allen Varianten annähernd gleich. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzstreifen werden durch festgesetzte Maßnahmen ausgeglichen. Die Grünflächen und Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes sind auch im Bestand keine öffentlichen Flächen und stehen einer Erholungsnutzung nicht zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, einen Teil der Wiese für Natur und Landschaft zu erhalten. Eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche wäre ein Störfaktor für die dort lebenden Tier- und Pflanzenarten und widerspräche ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion. Eine Berücksichtigung erscheint weder rechtlich erforderlich noch naturschutzfachlich zielführend. Der geforderte Abstand der Bebauung zur Strunde von 15m wird von der Planung eingehalten. Das strundebegleitende Flurstück soll an den Strundeverband übertragen werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein zusätzlicher Streifen für Gewässermaßnahmen festgesetzt. Die genannten Flächen stehen ausschließlich der Gewäs-	Nein Nein Nein

		<i>Vereinbarkeit Versickerung mit Gewässerschutz</i> Es wird angeregt, die Versickerungsmulden außerhalb der Flächen K1 bis K4 zu errichten.	serentwicklung zur Verfügung, was die Umsetzung sämtlicher Gewässermaßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels gemäß der WRRL ermöglicht. Das Entwässerungskonzept für den Klinikneubau wurde zwischen der erneuten Offenlage und dem Satzungsbeschluss durch das Büro IPL Consult (Köln) überarbeitet. Das angepasste Konzept sieht vor, zwischen Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen zu unterscheiden. Die außerhalb der Ausgleichsflächen und des ca. 15 m breiten Uferandstreifens vorgesehenen Versickerungsmulden dienen der Versickerung von Niederschlägen eines 5-jährlichen Bemessungsregens. Die Versickerungsmulden werden ergänzt durch Notüberlaufflächen, in denen Niederschläge eines bis zu 30-jährlichen Bemessungsregens zurückgehalten werden können. Die Notüberlaufflächen sind Geländemulden, bei denen kein Bodenaustausch vorgenommen wird und die – auch in Übereinstimmung mit der Funktion von Ausgleichsflächen – bepflanzt werden können. Der entlang des Gewässers geplante mehrjährige Saumstreifen mit Feuchtwiesenarten (K4) soll einmal jährlich gemulcht werden und innerhalb des 15m breiten Streifens zur Strunde in Ergänzung mit den Maßnahmen des Strundeverbandes zur naturnahen Gewässerentwicklung beitragen. Die Entwässerungsfunktion der Fläche wird durch den Bewuchs nicht beeinträchtigt. Eine temporäre Überstauung beeinträchtigt wiederum weder die gewünschte naturnahe Entwicklung des Zielbiotops noch des gesamten Gewässerrandstreifens und damit auch nicht die Erreichung des Bewirtschaftungsziels der Wasserrahmenrichtlinie.	Nein
		<i>Grundwasserschutz</i> Es wird bemängelt, dass im Bebauungsplan Regelungen zu Arbeiten, die auf das Grundwasser Einfluss nehmen, fehlten. Der Einbau von Dränagen, der Bau und Betrieb eines Brunnens oder der Einbau von Recyclingschotter sollte unterbunden werden.	Der Einbau von Dränagen, der Bau und Betrieb eines Brunnens oder Einbau von Recyclingschotter ist nicht beabsichtigt. Die Bauarbeiten werden somit keinen relevanten Einfluss auf das Grundwasser haben. Sollte entsprechendes beabsichtigt sein, ist dies im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.	Kenntnisnahme
		<i>Insekten-/ Fledermaus-/ Vogelschutz</i>		

		Im Bebauungsplan sollten verbindliche Regelungen zur Beleuchtung im Sinne des Insekten-, Fledermaus- und Vogelschutzes sowie hinsichtlich größerer Glasflächen zum Schutz vor Vogelschlag getroffen werden. Dies betrifft Leuchtenform, Abstrahlwinkel, Leuchtmittel, Beleuchtungssteuerung und Gestaltung der Glasflächen. Dauerbeleuchtungen sollten vermieden werden. <i>Ausgleichsmaßnahmen - Funktionsbezug</i> Es wird darauf hingewiesen, dass der Funktionsbezug der Ökokontomaßnahmen sicherzustellen ist. Da im Wesentlichen in Grünland / Offenland eingegriffen wird, sind für das Vorhaben Ökopunkte aus Maßnahmen im Grünland / Offenland zu erwerben.	Verbindliche Regelungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung können im Bebauungsplan nicht getroffen werden, da die entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung wird der Einsatz einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Plangebiet geprüft. Teile des Ausgleichs können direkt entlang der Strunde und auf der verbleibenden Wiesenfläche erbracht werden und sind in hohem Maße funktional. Der verbleibende externe Ausgleichsbedarf wird aus dem Ökokonto „Grube Weiß“ in Bergisch Gladbach entnommen. Hierbei handelt es sich um einen Biotopkomplex, der auch Offenlandflächen wie Magerwiesen umfasst, sodass auch hierbei der Funktionsbezug gewährleistet wird. In dem Ökokonto sind noch ausreichend Punkte vorhanden.	Nein Teilweise
		Artenschutz Die Artenschutzbeauftragte des Kreises konstatiert, dass eine populationsrelevante Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Bezüglich der festgestellten planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Habicht sei die Frage, ob sich Horste im 100m Umgebungsradius befinden und – falls ja – wie eine mögliche baubedingte Störung während der Brutzeit vermieden werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die planungsrelevante Art Eisvogel sowie die europäische Vogelart Wasseramsel in der ergänzten Artenschutzprüfung	Ergebnis des Artenschutzgutachtens ist, dass das Vorhaben keine planungsrelevanten Arten derart beeinträchtigt, dass es nachteiligen Einfluss auf deren Populationen hätte. Mäusebussarde und Habichte sind durch das geplante Vorhaben in ihrer Population nicht gefährdet. Der Habicht wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Durch die Änderung des Geltungsbereichs ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten, das Gutachten wurde im Dezember 2020 im Hinblick auf den neuen Geltungsbereich aktualisiert. Durch die Planung bleiben vorhandene Offenlandflächen zum Teil erhalten und werden langfristig gesichert. Der Eisvogel und die Wasseramsel kommen im Bereich des Gewässerlaufs der Strunde mit ihren Ufern vor. Beide Arten werden durch das Vorhaben in ihrer Population jedoch nicht beeinträchtigt. Durch	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		vom März 2019 behandelt worden seien. Nach derzeitigem Kenntnisstand könnten durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen jedoch Störungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der angrenzenden Strunde auf ein tatsächliches Brutvorkommen des Eisvogels in dessen Aktivitätszeit müsse daher nachgeholt werden. Alternativ sei ein Ausschluss der Störung etwaig brütender Eisvögel des Bereiches der Strunde sicher durch zwingend durchzuführende Maßnahmen wie Einzäunung, Bepflanzung etc. auszuschließen.	das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren, sodass Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen über die Festsetzungen im Bebauungsplan hinaus (Entwicklung eines Gehölzstreifens) nicht erforderlich sind. Auch baubedingte Störungen während der Brutzeit sind nicht zu erwarten, da im Plangebiet keine Brutstätten nachgewiesen wurden.	
		Naturschutzbeirat <i>Verkehr – Breite der Zufahrt</i> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die jetzt vorgelegte Erschließung erhebliche Bedenken: Sie ist mit 6m für eine Sackgasse zu breit, 4,5m sollten ausreichen. Es sollte an dieser Stelle eine deutliche Reduzierung der neuen Verkehrsfläche erfolgen zum Schutz des Strundenumfelds. <i>Stadtklima - Kaltluft</i> Es ist bedauerlich, dass sich die vorgelegte Planung nur randlich mit den Auswirkungen des gewaltigen Gebäudekomplexes auf das Klima im Strundetal insgesamt sowie auf das Verhältnis von Kaltluftentstehung gerade im Thielenbrucher Wald/Gierather Wald und der Erwärmung durch Neuversiegelung im	Die vom Beirat als ausreichend benannte Fahrbahnbreite von 4,50m entspricht dem Mindestmaß, welches für Erschließungsstraßen angesetzt wird. Für Straße mit begleitendem Fußweg und Begegnungsverkehr reicht eine Breite von 4,5m allerdings nicht aus. In der vorliegenden Planung wurde der Begegnungsfall Müllfahrzeug – Pkw angenommen, der eine Straßenbreite von insg. 6m erfordert. Die Stellplatzlänge von 5m (4,30m + 0,7m Überhangstreifen) entspricht der Senkrechtaufstellung gem. der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RAST). Die einzige Möglichkeit, die Tiefe der Stellplätze zu reduzieren, wäre eine Anordnung in Schrägaufstellung. Die Stellplätze in Schrägaufstellung wurden nicht gewählt, da diese nur noch von einer Seite hätten angefahren werden können, was bei gleichem Flächenbedarf die Anzahl der Stellplätze reduziert hätte. Die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet wurde in der Planung gewürdigt, es sind Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung dieser Funktion vorgesehen. In Anbetracht der Tatsache, dass ca. 70% der Wiesenfläche als Grünfläche verbleibt und die Dachflächen des Klinikgebäudes begrünt werden, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort weitestgehend verringert und in Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen als vernachlässigbar eingeschätzt.	Nein Kenntnisnahme

		Talbereich auseinandersetzt. Diese Frage sei zentral für die Zukunft und die Daseinsvorsorge im Ballungsgebiet.		
		Untere Umweltschutzbehörde Aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde bestehen bezüglich der Schmutzwasserentsorgung keine Bedenken, wenn Schmutzwasser dem städtischen Kanal zugeführt wird. <i>Entwässerung – Verzicht auf Versickerungsmulde</i> Für die Erschließungsstraße ist ein Kanalanschluss vorgesehen. Die Erschließungsstraße kann jedoch über die Schulter entwässert werden und das Niederschlagswasser in dem zur Strunde hin orientierten Grünstreifen breitflächig über die belebte Bodenzone versickern und verzögert der Strunde zuzickern. Eine Versickerungsmulde ist an dieser Stelle nicht erforderlich.	Der Hinweis wird Kenntnis genommen. Für die Entwässerung des Plangebietes ist ein Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser wird in den Schmutzwasserkanal im Schlodderdicher Weg eingeleitet. Das auf den Dächern und Außenflächen anfallende Regenwasser wird einer Muldenversickerung zugeführt. Nur die Zufahrt und die daran anschließenden Stellplätze sollen über Straßeneinläufe entwässert und an den bestehenden Regenwasserkanal im Schlodderdicher Weg angeschlossen werden, um eine Kontamination der Strunde mit Treib- und Schmierstoffen zu verhindern.	Kenntnisnahme Nein
		<i>Vereinbarkeit Versickerung mit Gewässerschutz / Gewässerrandstreifen</i> Es wird angemerkt, dass der Forderung nach einem 15m Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante Rechnung getragen wurde. Allerdings muss dieser alleine der naturnahen Gewässerentwicklung zu Verfügung stehen. Eine Entwässerungsanlage macht jegliche Entwicklung in diesem Bereich unmöglich. Die Anlage ist zwingend aus diesem Bereich zu entfernen.	Der von der Unteren Umweltschutzbehörde geforderte Abstand der Bebauung zur Strunde von 15m wird von der Planung eingehalten. Das 10m breite strundebegleitende Flurstück wird an den Strundeverband übertragen und ein zusätzlicher 5m breiter Streifen für Gewässermaßnahmen innerhalb des Plangebietes festgesetzt (K4). Das Entwässerungskonzept für den Klinikneubau wurde zwischen der erneuten Offenlage und dem Satzungsbeschluss durch das Büro IPL Consult (Köln) überarbeitet. Das angepasste Konzept sieht vor, zwischen Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen zu unterscheiden.	Nein

		Zudem ist in diesem Streifen die Kompensationsfläche K4 ausgewiesen. Die hieraus evtl. entstehenden planerischen Konflikte müssen gelöst werden. Es wird vorgeschlagen, den Streifen als „Gewässerentwicklungstreifen“ auszuweisen. Innerhalb dieses Streifens können auch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die jedoch nicht in Konflikt mit den Zielen der naturnahen Gewässerentwicklung stehen dürften.	Die außerhalb der Ausgleichsflächen und des ca. 15 m breiten Uferandstreifens vorgesehenen Versickerungsmulden dienen der Versickerung von Niederschlägen eines 5-jährlichen Bemessungsregens. Die Versickerungsmulden werden ergänzt durch Notüberlaufflächen, in denen Niederschläge eines bis zu 30-jährlichen Bemessungsregens zurückgehalten werden können. Die Notüberlaufflächen sind Geländemulden, bei denen kein Bodenaustausch vorgenommen wird und die – auch in Übereinstimmung mit der Funktion von Ausgleichsflächen – bepflanzt werden können. Eine temporäre Überstauung der Notüberlaufflächen beeinträchtigt weder die gewünschte naturnahe Entwicklung des Zielbiotops noch des gesamten Gewässerrandstreifens. Ein Zielkonflikt zwischen der Funktion der Kompensationsfläche K 4 und der Anlage von bepflanzten Notüberlaufflächen wird daher nicht erkannt. Die Umsetzung sämtlicher Gewässermaßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels gemäß der Wasserrahmenrichtlinie ist weiterhin möglich.	Nein
		Grundwasserbewirtschaftung <i>Grundwasserschutz – Genehmigungspflicht von Baumaßnahmen</i> In Bezug auf das Thema „Grundwasserbewirtschaftung“ verweist der RBK auf seine Stellungnahme vom 8.5.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Es wird gebeten, aufgrund der äußerst geringen Grundwasser-Flurabstände am Standort und der Lage in der Wasserschutzzone III B der Refrather Wassergewinnungsanlage auf die wasserrechtliche Erlaubnispflicht von bestimmten, im Plangebiet evtl. zu erwartenden Baumaßnahmen hinzuweisen. Die wasserrechtliche Genehmigungspflicht	Das geplante Klinikgebäude wird ohne Keller errichtet; baubedingte Eingriffe in das Grundwasser erfolgen daher nur temporär. Darüber hinaus wird der hohe Grundwasserstand bei der Bemessung und der Lage der Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen berücksichtigt. Ein wasserrechtlicher Genehmigungsbedarf ist derzeit nicht erkennbar, es wird aber rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde aufgenommen. Für eine reine Flächenversickerung ist eine wasserrechtliche Genehmigung nicht erforderlich. Versickerungsmulden sind dagegen genehmigungspflichtig. Ein Einbau von Recyclingmaterial ist nicht vorgesehen.	Ja

		sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen mit der Unteren Umweltschutzbehörde geklärt werden. Der Einbau von Recyclingmaterialien ist nicht zulässig.		
		<i>Altlasten</i> Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gem. § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) erfasst. In den untersuchten Proben sind z. Tl. stark erhöhte Schwermetallgehalte festgestellt worden. Die Aushubarbeiten sollten bodengutachterlich begleitet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Maßgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Hinblick auf das jeweilige Nutzungsszenario eingehalten werden.	Der Bebauungsplanentwurf enthält einen Hinweis auf die ordnungsgemäße Entsorgung / bzw. Wiederverwendung des Bodens.	Ja
		Kreisstraßen und Verkehr <i>Verkehrsbelastung</i> Die begutachtete Bewertung der Erschließungssituation für den motorisierten Individualverkehr (MIV) wird kritisch betrachtet. Zu den Zeiten der Verkehrsspitzen ist die Verkehrssituation bereits deutlich vom Ziel- und Quellverkehr der Behindertenwerkstätten und dem Durchgangsverkehr von und zur Mülheimer Straße geprägt. Dem Kreis liegt eine DEG-Messung aus 2018 vor, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 5000 Fahrzeugen ausweist. <i>Parkverbote, Stellplatzangebot der Klinik</i> Falls nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der PSK die Leichtigkeit auf dem Teilstück zwischen Am	Die Planung führt gemäß der getroffenen Annahmen zur Verkehrserzeugung des Klinikneubaus zu einer nur geringen prozentualen Mehrbelastung des Schlodderdicher Weges von weniger als 2% (Verkehrsgutachten, S. 24, Abb. 10). Die Stadt geht davon aus, dass die Leistungsfähigkeit der von der Planung berührten Knotenpunkte weiterhin deutlich unterschritten wird. Die Anzahl der vorgesehenen Stellplätze deckt den voraussichtlichen Bedarf der Akutklinik an notwendigen Stellplätzen im Sinne des § 48	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		Dännekamp und Gierather Straße stark leide, muss mit verkehrlichen Beschränkungen gerechnet werden. Ausgedehnte Verbote zulasten des ruhenden Verkehrs sind in diesem Fall wahrscheinlich. Daher wird unterstrichen, dass auf dem PSK-Gelände die Anzahl an erforderlichen Mitarbeiterparkplätzen auf ein ausreichendes Maß zu erhöhen ist. Die im Verkehrsgutachten beschriebene Senkung des MIV-Anteil durch Verlagerung des Standortes Wermelskirchen an den Schlodderdicher Weg ist nicht wahrscheinlich. Die Anschlussstelle Schlodderdicher Weg ist nach den Richtlinien der RAS 06 zu planen. Sichtbeziehungen müssen ausreichen und intakt sein. Die genehmigte Containeraufstellung ist zu versagen.	Abs. 1 BauO NRW in Verbindung mit der nicht mehr in Kraft befindlichen, aber dennoch als bewährtes Bewertungstool heranzuziehenden Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung vom 23.11.2000 ab. Bei der rechnerischen Ermittlung des Bedarfes wurde ein Wert von einem Stellplatz je vier Betten angesetzt. Es handelt sich hierbei um einen realistischen Mittelwert. Zu beachten ist hierbei, dass es für Patienten einer Suchtklinik unüblich ist, mit dem eigenen Kfz anzureisen. Der Bedarf wird somit vornehmlich durch das Personal ausgelöst. Auch Besucher sind in dem Zeitraum der Therapie grundsätzlich nicht vorgesehen, trotzdem wurde ein Großteil der Stellplätze (12 von 20) für diese vorgesehen. Hinzugerechnet wurde ein Bedarf der Institutsambulanz von 5 Stellplätzen. Aus planerischen und ökologischen Gründen soll auch nur die aus dieser Ermittlung ableitbare Zahl von Stellplätzen angeboten werden. Ob die bestehenden Container auf der Verkehrsfläche des Schlodderdicher Weges nahe des Plangebietes untersagt werden, liegt in der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde. Sie ist zeitlich der Umsetzungsphase der Planung zuzuordnen.	Kenntnisnahme
T 08	19.10.21	<i>Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf</i>	Aufgrund der nicht konkreten, sondern nur abstrakten Hinweise auf das evtl. Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet beabsichtigt die Vorhabenträgerin, das Baugrundstück im Vorfeld der Baumaßnahme auf das Vorkommen von Kampfmitteln untersuchen und diese – falls angetroffen – beseitigen zu lassen.	Kenntnisnahme
	11.05.18	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst merkt an, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe liefern. Es wird empfohlen, die zu überbauende Fläche auf Kampfmittel in dem Bereich der dem Schreiben beigelegten Karte zu überprüfen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten u.a., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.		